

# **Amtsblatt**

# des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries	
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle		
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720	
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Nördlingen	
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860	
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen	
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34	
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen	
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der	Öffnungszeiten:	
Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries,	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr	
Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht.	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr	
Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite		
https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-		
donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können		
im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A,		
Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen		
werden.		
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:		
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Dillingen-Nördlingen	
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE79722515200000101220,	
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1DLG	
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.	
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,	
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE	

Nr. 21 Erscheint nach Bedarf 04. September 2024

Nr. 1	Öffentliche Zustellung	Nr. 2	Vollzug der Wassergesetze;
			Erlass einer Allgemeinverfügung für die
			vorübergehende Einschränkung des
			Gemeingebrauchs in der Wörnitz auf
			FlNr. 93 der Gemarkung Wörni-
			tzostheim im Bereich nordöstlich von
			Wörnitzostheim für die temporäre
			Verlegung der Wörnitz zur Sicherung
			der Ölpipeline der Deutschen Transal-
			pinen Ölleitung GmbH

#### Nr. 1

#### Öffentliche Zustellung

Im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens (Az.: 21/1610) wird der ukrainische Staatsangehörige Vasyl SHKORKA, geb. 06.04.1958 in Uschhorod (letzte bekannte Anschrift: 86641 Rain, Neuburger Str. 12), vom Landratsamt Donau-Ries mit Bescheid vom 29.08.2024 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und zur Ausreise aufgefordert.

Der Ausweisungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ausweisungsverfügung kann von Herrn SHKORKA oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Ausweisungsentscheidung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 04.09.2024

Stark Regierungsrat

#### 42-641-3/3.2

#### Vollzug der Wassergesetze;

Erlass einer Allgemeinverfügung für die vorübergehende Einschränkung des Gemeingebrauchs in der Wörnitz auf Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Wörnitzostheim im Bereich nordöstlich von Wörnitzostheim für die temporäre Verlegung der Wörnitz zur Sicherung der Ölpipeline der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH

#### **Anlage**

Karte mit Darstellung des Geltungsbereichs der Gemeingebrauchsbeschränkung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

I. Die Ausübung des Gemeingebrauchs zur Benutzung der Wörnitz auf dem Gebiet der Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Wörnitzostheim in einem Bereich von Flusskm 33 bis Fluss-km 31,6 wird wie folgt beschränkt:

In diesem Gewässerabschnitt sind bis auf Weiteres sowohl im Ufer- als auch im Gewässerbereich selbst insbesondere das Baden und Tauchen, das Angeln, das Befahren mit Booten (auch mit Kanus), das Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards, das sog. "Magnetfischen" sowie die Suche mit Metalldetektoren verboten.

Die genaue **räumliche Abgrenzung** des betroffenen Bereichs ergibt sich aus der beigefügten **Karte**, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- II. Die Beschränkung gilt **ab dem 03.09.2024** bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Baumaßnahmen im Flussbett abgeschlossen sind.
- III. Weitergehende Anordnungen betreffen das Betreten von Grundstücken im unter I. bezeichneten Bereich durch die örtlichen Sicherheitsbehörden bleiben unberührt.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird angeordnet.
- V. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

I.

Mit Unterlagen vom 16.07.2024 wurde durch die Transalpine Ölleitung GmbH der Erlass einer Allgemeinverfügung im Bereich der Fl.-Nr. 93 der Gemarkung Wörnitzostheim beantragt. Grund hierfür ist, dass in diesem Bereich die Wörnitz durch die Transalpine Ölpipeline gekreuzt wird und im Bereich des Gewässerbetts lediglich noch eine Überdeckung von wenigen Dezimetern zu diesem Zeitpunkt bestand. Allerdings ist für die Sicherheit der Pipeline gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 27.12.2005, Az.: 55.1-3586-32-2/04 der Regierung von Oberbayern eine Überdeckung von mindestens 1,50 m erforderlich. Bereits im Januar 2024 wurden für die sofortige Sicherung der Pipeline im Kreuzungsbereich Steinmatten auf die Leitung eingebracht. Die Zustimmung hierzu wurde mit Schreiben vom 28.11.2023 erteilt. Diese schützen die Pipeline allerdings lediglich einige Monate gegen ein Freispülen. Die Sanierung der Überdeckung der Leitung ist daher weiterhin erforderlich. Um diese wieder herstellen zu können, ist die temporäre Verlegung der Wörnitz in Richtung Westen erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass die eingebrachten Steinmatten lediglich eine vorübergehende Sicherung der Leitung darstellen, ist durch die Pipeline von einer Gefahr für die Gesundheit sowie das Gewässer mit Ufer auszugehen.

Nach übereinstimmender Gefährdungseinschätzung der Gemeinde Alerheim und des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth (WWA) sollte daher im Interesse der Gefahrenabwehr im vorgenannten Bereich der Zutritt zum Ufer der Wörnitz sowie die Nutzung des Gewässerkörpers selbst vorübergehend untersagt werden.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

- 1. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen u. a. zum Baden sowie zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft benutzen (sog. Gemeingebrauch).
- 2. Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde, hier das Landratsamt Donau-Ries, durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für die Gesundheit zu verhüten und die Gewässer mit ihren Ufern zu schützen. Eine Gefahr liegt dabei vor, wenn eine Sachlage besteht, die die erkennbare objektive Möglichkeit eines Schadens enthält, der nach verständigem Ermessen vorzubeugen ist (vgl. Scholz, VerwArch. 27, 35, ebenso Knopp/Rossi in Siedler/Zeitler, BayWG, Art. 18 Rn. 157).

So liegt der Fall hier: Die Wörnitz wird im zu sperrenden Bereich durch eine Ölpipeline gekreuzt. Die Überdeckung der Leitung im Flussbett beträgt nur noch wenige Dezimeter. Gemäß Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 27.12.2005 ist allerdings eine Überdeckung von mindestens 1,50 m erforderlich, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Aufgrund der sehr geringen Überdeckung kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu Ölunfällen kommen kann. Die Sicherung der Pipeline mithilfe der Steinmatten im Januar 2024 führt lediglich dazu, dass die Leitung vorübergehend vor einem Freispülen geschützt ist. Dies führt nicht dazu, dass keine Sanierung der Überdeckung mehr notwendig ist. Es handelt sich lediglich um ein vorübergehendes Provisorium. Sobald das Provisorium nicht mehr hält, geht von der Pipeline eine potentielle Gefahr für die Personen aus, die sich beim evtl. Austritt des Öls im Gewässer befinden. Des Weiteren wird es bei einem Austritt von Öl im Gewässer zu einem großen Schaden im Fluss (Gewässerverunreinigung) sowie in der Umwelt generell (Tiere und Fauna) geben.

Eine für den Erlass der vorliegenden Anordnung erforderliche, jedenfalls abstrakt-generelle Gefahr für das Rechtsgut Gesundheit im Sinne des Sicherheitsrechts liegt damit zur Überzeugung des Landratsamts vor, insbesondere da zu den aktuellen Niedrigwasserzeiten von der Bevölkerung vermehrt die Gewässerufer etc. aufgesucht werden. Des Weiteren liegt eine Gefahr für das Gewässer, die Wörnitz mit ihren Ufern, vor. Ein Austritt von Öl wird zu einer Gewässerverunreinigung führen.

Aus diesem Grund werden vorübergehend die o. g. Beschränkungen des Gemeingebrauchs für einen Teil der Wörnitz angeordnet, da durch die Tatsache, dass die Ölpipeline derzeit nur durch die Steinmatten gesichert ist, in besonderem Maße die Gefahr ausgeht, dass die Pipeline an die Oberfläche gelangt, dadurch beschädigt wird und Öl austreten kann. Dies wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem verheerenden Umweltschaden führen, auch die Gesundheit der Menschen, die sich beim Austritt im Gewässer oder am Gewässerrand befinden ist gefährdet. Des Weiteren kann der Austritt von Öl zu einem großen Schaden im Gewässer selbst sowie an seinem Ufer führen. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind und die Sicherheit der Pipeline mithilfe der erforderlichen Überdeckung wieder hergestellt sind, wird das Landratsamt die angeordneten Beschränkungen mit weiterer Allgemeinverfügung umgehend aufheben.

Eine solches nach Ort, Umfang und Zeit begrenztes Verbot bestimmter gemeingebräuchlicher Tätigkeiten liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen, eine Gefährdung der Gesundheit von Gewässerbenutzern und Dritten sowie eine Gefährdung für das Gewässer zu verhüten. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die räumliche Festlegung des betreffenden Gewässerabschnitts, für welche der Gemeingebrauch eingeschränkt wird, basiert dabei auf die Unterlagen des Ingenieurbüros des Eigentümers der Transalpinen Ölpipeline. Da für die Sanierung der Überdeckung ein Umgehungsgerinne zum Aus- und Einleiten der Wörnitz erforderlich ist, kann die Wörnitz mit seinen Ufern in diesem Bereich nicht genutzt werden, eine Sperrung für Bootsfahrten ist ebenfalls erforderlich. Bei dem Bau des vorübergehenden Umgehungsgerinnes handelt es sich um eine Unterhaltsmaßnahme, die mit Unterlagen vom 16.07.2024 angezeigt wurde.

Die Zustimmung wurde mit Schreiben vom 28.08.2024 durch das Landratsamt Donau-Ries erteilt. Ebenso wurde mit Bescheid vom 30.08.2024 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltung sowie mit Bescheid vom 28.08.2024 eine Ausnahmegenehmigung für die Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet der Wörnitz erteilt.

- 3. Eine vorherige schriftliche Anhörung allfälliger Gewässerbenutzer nach Art. 28 BayVwVfG konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit und des unbestimmten Personenkreises vor Erlass dieser Allgemeinverfügung unterbleiben.
- 4. Weitergehende Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung des betreffenden Gewässerabschnitts außerhalb des unmittelbaren wasserrechtlichen Gemeingebrauchs fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Sicherheitsbehörden und bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes unberührt.
- 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieses Bescheides wurde im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Abwehr einer Gefahr für die Gesundheit erforderlichen Beschränkungen des Gemeingebrauchs ohne zeitlichen Verzug greifen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Gewässerbenutzer, insb. an der Ausübung bloßer Freizeittätigkeiten gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben.
- 6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beantragt werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Donauwörth, 04.09.2024

Ostertag Oberregierungsrat



Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat